

Vernehmlassungsvorlage vom 27. Januar 2009

## Steuergesetz

Änderung

vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,  
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1</sup>,  
beschliesst:

### I.

Das Steuergesetz vom 25. Mai 2000<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### § 35 Abs. 1 und 2

<sup>1</sup> Die Einkommenssteuer beträgt (Grundtarif):

0,5 %	für die ersten	Fr.	1 100.--
1,0 %	für die weiteren	Fr.	2 200.--
2,0 %	für die weiteren	Fr.	2 700.--
3,0 %	für die weiteren	Fr.	3 700.--
3,25 %	für die weiteren	Fr.	4 800.--
3,5 %	für die weiteren	Fr.	5 400.--
4,0 %	für die weiteren	Fr.	5 400.--
4,5 %	für die weiteren	Fr.	7 500.--
5,5 %	für die weiteren	Fr.	10 800.--
5,5 %	für die weiteren	Fr.	12 400.--
8,0 %	für die weiteren	Fr.	14 000.--
11,5 %	für die weiteren	Fr.	18 900.--
11,75 %	für die weiteren	Fr.	23 700.--
10,0 %	für die weiteren	Fr.	28 000.--
8,0 %	für Einkommen über	Fr.	140 600.--

<sup>2</sup> Für Eheleute (...) beträgt die Einkommenssteuer:

0,5 %	für die ersten	Fr.	2 200.--
1,0 %	für die weiteren	Fr.	4 400.--
2,0 %	für die weiteren	Fr.	5 400.--
3,0 %	für die weiteren	Fr.	7 400.--
3,25 %	für die weiteren	Fr.	9 600.--
3,5 %	für die weiteren	Fr.	10 800.--
4,0 %	für die weiteren	Fr.	10 800.--
4,5 %	für die weiteren	Fr.	15 000.--
5,5 %	für die weiteren	Fr.	21 600.--
5,5 %	für die weiteren	Fr.	24 800.--

<sup>1</sup> BGS 111.1

<sup>2</sup> BGS 632.1

8,0 %	für die weiteren	Fr.	28 000.--
11,5 %	für die weiteren	Fr.	37 800.--
11,75 %	für die weiteren	Fr.	47 400.--
10,0 %	für die weiteren	Fr.	56 000.--
8,0 %	für Einkommen über	Fr.	281 200.--

#### § 37 Abs. 2

<sup>2</sup> Die Steuer beträgt für die ersten 216 000 Franken 30 Prozent und für den 216 000 Franken übersteigenden Betrag 40 Prozent des massgebenden Tarifs. Die einfache Kantonssteuer beträgt jedoch mindestens 1 Prozent. Die Sozialabzüge gemäss § 33 werden nicht gewährt.

#### § 44 Abs. 2

<sup>2</sup> Die Vermögenssteuer beträgt:

0,5 ‰	für die ersten	Fr.	162'000.--
1,0 ‰	für die weiteren	Fr.	162'000.--
1,5 ‰	für die weiteren	Fr.	162'000.--
2,0 ‰	für Vermögensteile über	Fr.	486'000.--

## II.

Diese Änderung tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach Annahme in der Volksabstimmung am 1. Januar 2010 in Kraft.

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug  
Der Präsident

Der Landschreiber